

Informationsblatt § 81a AufenthG

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

für Aufenthaltstitel gemäß

§ 16a AufenthG
(Berufsausbildung)

§ 16d AufenthG
(Maßnahmen zur Anerkennung der ausländischen
Berufsqualifikation)

§ 18a AufenthG
(Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung)

§ 18b AufenthG
(Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung)

§ 18c (3) AufenthG
(hochqualifizierte Beschäftigung)

**sowie für deren miteinanderreisende Ehegatten &
minderjährigen Kinder gem. §§ 29 – 32 AufenthG**

Landeshauptstadt Magdeburg
Fachdienst
32.6 Ausländerbehörde
Breiter Weg 222
39104 Magdeburg



Ansprechpartner § 81a

Frau Hoffmann
2. Etage, Zimmer 211
Tel. 0391 540 4343



Frau Schwaneberg
1. Etage, Zimmer 113
Tel. 0391 540 4354
Fax 0391 540 4350

Email abh@ewo.magdeburg.de

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.

Es schafft den Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Für weitere Fragen stehen Ihnen die fachlichen Berater der IHK Magdeburg zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie u.a. hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/arbeiten/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

<https://www.magdeburg.ihk.de/starthilfe/ihk-fachkraeftecoach/fachkraeftegewinnung/fachkraefte-aus-dem-ausland/hotline-arbeiten-und-leben-in-deutschland-1711392>

Vorzulegende Unterlagen im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

- vollständige Farbkopie des Reisepasses des Antragstellers
- Vollmacht des Antragstellers an den Arbeitgeber, ggf. Untervollmacht
- ausgefüllte Datenschutzerklärung des Antragstellers mit Angabe der Kontaktdaten und der vollständigen Anschrift im Herkunftsland
- ausgefüllte Datenschutzerklärung des Arbeitgebers mit Angabe der Kontaktdaten
- ausgefüllter Vordruck "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis"
- Lebenslauf des Antragstellers in deutscher Sprache
- vorhandene Deutschsprachzertifikate gemäß GER
(weitere Informationen siehe <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachzertifikate.php>)
- beglaubigte Kopien der Qualifikationsnachweise, Schulabschlusszeugnisse, Berufsabschlusszeugnisse mit Fächer- & Notenübersichten, Arbeitszeugnisse mit einer deutschen Übersetzung eines anerkannten Dolmetschers (Dolmetscherliste siehe <http://www.justiz-dolmetscher.de/>)
Hinweis: beglaubigte Kopien sind für jedes Dokument einzeln (Vorder- & Rückseite) zu erstellen (keine Sammelkopien!)
Ansonsten wenn bereits vorhanden: Anerkennungs- oder Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheid
- ausgefülltes Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens
- Gebühr gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV: 411 €

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Ausländerbehörde zur Verfügung.